

Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wettin-Löbejün

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.08.2019 (Beschluss-Nr. 18-2/19/SR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt das Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün.
2. Zu den Elternvertretungen gehören die Gruppensprecher, das Kuratorium jeder einzelnen Kindereinrichtung und der Stadtelternrat.

§ 2 Wahlperiode und Zusammensetzung

1. Die Wahlperiode für die Gruppensprecher und die Elternvertreter des Kuratoriums beträgt zwei Jahre.
Sie beginnt jeweils am 01.10. eines ungeraden Jahres und endet am 30.09. des darauffolgenden ungeraden Jahres.
Das Kuratorium einer Kindertagesstätte besteht aus drei Elternvertretern, der Leitungskraft und einem Vertreter des Trägers.
2. Die Wahlperiode für die Elternvertreter des Stadtelternrates beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 01.11. eines ungeraden Jahres und endet am 31.10. des darauffolgenden ungeraden Jahres.
Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternvertreter für den Stadtelternrat zu wählen.

§ 3 Einladung zur Wahl

1. Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die Stadt Wettin-Löbejün, nachfolgend als Träger der Kindertageseinrichtungen benannt.
2. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch ortsüblichen Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
3. Die Bekanntmachung zur Wahl hat mindestens zwei Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Trägers der Kindertageseinrichtungen.
2. Ein Mitglied des Wahlvorstandes ist der Wahlleiter. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit an Hand der Anwesenheitsliste fest und führt die verschiedenen Wahlgänge durch.
3. Das andere Mitglied des Wahlvorstandes ist Protokollant und fertigt über die Wahl eine Niederschrift.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, welche die jeweilige Kindereinrichtung besuchen.
2. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Leibliche Eltern und Adoptiveltern (nach §7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. §§ 1626, 1626a, 1631 Abs. 1 und 1754 BGB)
 - b) Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach §7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. §§ 1630, 1631 Abs. 1 und 1688 BGB)
 - c) Vormunde, also Personen, welche die Vormundschaft nach §7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i.V.m. §§ 1631 Abs. 1 und 1793 BGB übertragen bekommen haben.
3. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor der Wahl vorliegt.
4. Personensorgeberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindereinrichtung, in denen ihre Kinder betreut werden, tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
5. Für jedes betreute Kind haben die Personensorgeberechtigten eine Stimme.

§ 6 Wahl und Wahl Niederschrift

1. Jede Wahl wird im Vorfeld durch Bekanntmachung angezeigt.
2. Die Wahlen der Gruppensprecher, der Kuratorien und der Stadtelternvertreter sowie des Kreiselternvertreters erfolgen in getrennten Wahlen
3. In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Viertels aller Wahlberechtigten oder mehr ist in geheimer Wahl abzustimmen.
4. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl von Stimmen findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Über jede Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sowohl von dem Wahlleiter als auch von dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. In der Wahl Niederschrift müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Bezeichnung der Wahl
 - b) Kindereinrichtung
 - c) Ort und Datum der Wahl
 - d) Namen des Wahlvorstandes
 - e) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - f) Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - g) Liste der Wahlvorschläge
 - h) Durchführung der Wahl (offen oder geheim)
 - i) Abstimmungsergebnis
 - j) Erfordernis einer Stichwahl bei Stimmengleichheit
 - k) Erfordernis des Loses bei nochmaliger Stimmengleichheit
 - l) Feststellung des Wahlergebnisses und Frage des Wahlleiters, ob die Wahl angenommen wird
 - m) Feststellung, welche Elternvertreter gewählt wurden (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - n) Feststellung von Nachrückern bei Ausscheiden von Elternvertretern (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - o) Ende der Wahl
 - p) Bestätigung der Wahl durch beide Mitglieder des Wahlvorstandes

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

1. Das Wahlergebnis wird am Folgetag der Wahl ortsüblich in der Kindereinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.
2. In der Bekanntmachung der Wahl müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Bezeichnung der Wahl
 - b) Name der Kandidaten und die Anzahl der jeweils enthaltenen Stimmen
 - c) Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon gültig bzw. ungültige Stimmen
 - d) Namen der Elternvertreter, welche gewählt wurden (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - e) Namen der Nachrücker bei Ausscheiden von Elternvertretern (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - f) Bestätigung der Richtigkeit der Bekanntmachung durch beide Mitglieder des Wahlvorstandes
3. Die Bekanntmachung erfolgt für die Dauer eines Monats. Die Bekanntmachung ist mit dem Datum des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der KiTa-Leitung zu unterschreiben.

§ 8 Wahlunterlagen

1. Alle Wahlunterlagen sind beim Träger der Kindereinrichtungen aufzubewahren.
2. Nach Durchführung der nächsten Wahl gleicher Art hat der Träger der Kindereinrichtungen die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken, Ersetzen

1. Scheidet ein gewählter Elternvertreter innerhalb der Wahlperiode aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, entscheidet der Träger, ob eine Neuwahl für den verbleibenden Zeitraum stattfindet. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Wahlperiode noch mindestens 12 Monate beträgt.
3. Bei Unterschreitung dieser verbleibenden Zeit findet bis zum Ende der Wahlperiode keine Neuwahl statt. In solchen Fällen wird das Stimmrecht des ausgeschiedenen Elternvertreters auf den anderen Elternvertreter übertragen. Für den Fall des Ausscheidens des zweiten Elternvertreters werden die Stimmrechte auf den Vorsitzenden des Gemeindefelternrates übertragen. Er erhält dann bei Abstimmungen zwei Stimmen.
4. Stellt sich kein Elternvertreter zur Wahl zur Verfügung, geht das Stimmrecht auf den Vorsitzenden des Stadtelternrates über. Er erhält dann bei Abstimmungen zwei Stimmen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.08.2019 (Beschluss-Nr.: 18-2/19/SR) beschlossene Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 30.08.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 30.08.2019

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.08.2019 (Beschluss-Nr.: 16-2/19/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 30.08.2019 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 10 vom 11.09.2019 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 30.08.2019

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -